

Bericht an den Landrat

Bericht der: Bildungs-, Kultur- und Sportkommission
vom: 7. Juni 2016
Zur Vorlage Nr.: [2016-064](#)
Titel: **Teilrevision des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 betreffend
Einführung der Schuladministrationslösung SAL**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: – [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 – [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 – [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 – [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

2016/064

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Teilrevision des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 betreffend Einführung der Schuladministrationslösung SAL

vom 7. Juni 2016

1. Ausgangslage

Der Landrat hat mit Beschluss vom 31. Oktober 2013 zur LRV 2013/223 «SAL (Schuladministrationslösung), Umsetzung Etappe 1» die notwendigen finanziellen Mittel für die Einführung der Schuladministrationslösung SAL an den Schulen des Kantons Basel-Landschaft gesprochen. Mit der SAL sollen die bisher unterschiedlichen, untereinander nicht kompatiblen Informatiksysteme der Schulen und der Verwaltung abgelöst und eine schul- und verwaltungsübergreifende Lösung geschaffen werden. Die Administration, Planung und Budgetierung im Schulbereich soll dadurch schlanker und professioneller werden. Die neue Schuladministrationslösung soll in der jetzt freigegebenen ersten Etappe bis Sommer 2016 an den Gymnasien und an den Sekundarschulen eingeführt werden. Die Vorlage 2016/064 schafft hierfür die gesetzlichen Grundlagen. Ein Anschluss der Primarschule steht in der Entscheidungsfreiheit der Gemeinden. In der LRV 2013/223 zur SAL wird von einem freiwilligen Anschluss von 20 bis 40 % der Primarschulen ausgegangen. Von einer flächendeckenden Einführung der SAL an allen Primarschulen wird aufgrund diverser Rückmeldungen aus den Gemeinden (VBLG, Vernehmlassungsantworten vieler Gemeinden) zurzeit abgesehen. In einer allfälligen neuen Landratsvorlage zu einer Etappe 2 der SAL (wird in der LRV 2013/223 vorgesehen) könnte diese Frage allenfalls nochmals angegangen werden. Mit einer Einführung einer zweiten Etappe ist aus heutiger Sicht allerdings nicht vor dem Sommer 2019 zu rechnen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde in der Kommission an ihren Sitzungen vom 12. und 26. Mai 2016 behandelt. Die Kommission wurde von Regierungsrätin Monica Gschwind und Christoph Straumann, Leiter Stab Informatik BKSD, begleitet.

2.1.1 Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.2. Detailberatung

Eine Kommissionsminderheit kritisiert die weitreichenden Kompetenzen zur Bearbeitung der SAL-Daten der Schulsekretariate. Eine Kommissionsmehrheit und die Direktion befürworten diese Kompetenzen, da die Sekretariatsstellen höher dotiert wurden, um die Schulleitungen und die Lehrpersonen in administrativen Belangen zu entlasten. Der Arbeitsfluss solle nicht unterbrochen werden. Zudem seien Verschwiegenheit und Vertrauenswürdigkeit Grundvoraussetzung für die Eignung für diese Stelle. Der Stab Informatik hat zudem eine Aufsichtsfunktion, Verstösse hätten arbeitsrechtliche Konsequenzen.

- § 4 a Abs. 3

Die Pflicht zur Mitwirkung bei der Datenerhebung wird von einer Kommissionsminderheit bemängelt. Eine Kommissionsmehrheit hält dagegen, dass die Schulen auf gewisse Daten angewiesen seien und geht von einer verhältnismässigen, auf betrieblich relevante Daten begrenzten Erhebung aus. In der Verordnung könne diesbezüglich eine Konkretisierung vorgenommen werden. Nach Auskunft der Verwaltung sollen mit der SAL nicht zusätzliche Daten erhoben, sondern die Datenbewirtschaftung effizienter gestaltet werden.

- § 4 b Abs. 1

Eine Kommissionsminderheit ist mit der Formulierung «zur Erreichung der Bildungsziele» in § 4 b Absatz 1 nicht einverstanden. Dieser Begriff sei zu wenig konkret, auch das Dossier des Schulpsychologischen Dienstes könnte für die Erreichung der Bildungsziele relevant sein. Eine Kommissionsmehrheit widerspricht dieser Sichtweise. Das Gesetz regle die höchste Ebene, Einschränkungen sollten auf Verordnungsebene erfolgen. Diese könnten auch einfacher angepasst werden, falls sich die Bezeichnung der relevanten Informationen ändern sollten – z.B. bei einer Ablösung des Zeugnisses durch ein anderes Format. Der Antrag zur Änderung von § 4b Abs. 1 wird in der ersten Lesung mit 8:3 Stimmen bei zwei Enthaltungen abgelehnt. Ein in der zweiten Lesung gestellter Antrag in § 4 b Abs. 1 nur den «Zugang zur Leistungsbeurteilung» festzuschreiben, wird mit 8:4 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

- § 4 b Abs. 2 und 3

Eine Kommissionminderheit bemängelt, dass für den Zugang und die Verwendung der Daten für die Planung von Fördermassnahmen in § 4 b Abs. 2 kein Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich ist. Eine Mehrheit betont, dass es hier um den Austausch zwischen Fachpersonen geht und dieser Austausch für die Lehrpersonen unerlässlich ist. Ein Antrag, den Absatz mit dem Zusatz «Die Erziehungsberechtigten werden darüber in Kenntnis gesetzt.» zu ergänzen, wird mit 7:4 Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt.

In der Kommission wurde diskutiert, warum in § 4 b Abs. 3 das Einverständnis für die Planung von Massnahmen zur Unterstützung des Zugangs der Sekundarstufe II nötig ist, auf den unteren Stufen aber nicht. Seitens der Verwaltung wird erklärt, dass dieser Unterschied darauf zurück zu führen ist, dass es in Abs. 3 um die nachobligatorische Schulzeit geht. Während der obligatorischen Schulzeit muss gewährleistet werden, dass die Bildungslaufbahn über alle Stufen hinweg kontinuierlich verfolgt werden kann. Mit Ablauf der obligatorischen Schulzeit sollen die Informationen nicht mehr automatisch weitergegeben, sondern neu über die Datenverwendung entschieden werden. Das Einverständnis für die Umsetzung von Massnahmen ist an anderer Stelle im Bildungsgesetz geregelt.

- § 4 c

Die Datenarchivierung und -löschung ist grundsätzlich in den Bestimmungen zu Archivierung und Datenschutz (IDG und Archivierungsgesetz) geregelt. Die Kommission ist der Ansicht, dass diese Bestimmungen zu wenig detailliert und konkret sind. Sie erwägt, die Frage zu einem späteren Zeitpunkt genauer zu prüfen, jedoch nicht im Zusammenhang mit der SAL, sondern grundsätzlich. Auf Nachfrage erhielt die Kommission Auskunft über die im Verordnungsentwurf detailliert geregelte Datenlöschung. Die Kommission empfiehlt, die Datenarchivierung und -löschung in der Verordnung genau zu regeln.

- § 59

Das in Kommentar zu § 59 erwähnte «noch zu erarbeitende Konzept» wurde der Kommission präsentiert und regelt die Rollen und Berechtigungen bzgl. der SAL. Es wurde vom Projektausschuss bereits freigegeben.

Auf die Frage, weshalb in § 59 d Abs. 2 eine derart umfangreiche Liste der berechtigten Stellen aufgeführt ist, erhält die Kommission die Antwort, dass diese Stellen mit unterschiedlich weitgehenden Berechtigungen ausgestattet werden. So sind beispielsweise die Schulräte nur zum Lesen von Personaldaten, Adressangaben und Kontaktangaben berechtigt, um beispielsweise für die Kontaktaufnahme mit Eltern Telefonnummern nachschauen zu können.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 9:0 Stimmen bei drei Enthaltungen, gemäss beiliegendem Entwurf des Landratsbeschlusses zu beschliessen.

7. Juni 2016 /

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Christoph Hänggi, Präsident

Beilage/n

- Entwurf Landratsbeschluss (unverändert)
- Entwurf Änderung des Bildungsgesetzes (von der Kommission nicht verändert und von der Redaktionskommission bereinigt)

Landratsbeschluss

Teilrevision des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 betreffend Einführung der Schuladministrationslösung SAL

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderungen des Bildungsgesetzes werden gemäss Beilage beschlossen.
2. Das Postulat [2010/250](#), Schaffung von gesetzlichen Grundlagen für Case-Management in den öffentlichen Schulen, wird als erfüllt abgeschrieben.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Bildungsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002¹ wird wie folgt geändert:

§ 4a Datenbearbeitung und Datenweitergabe

¹ Über Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte werden personenbezogene Daten erhoben, die:

- a. im Rahmen des Bildungsauftrags zur Organisation und Administration erforderlich sind;
- b. für die Promotion der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind;
- c. zur Abklärung des Förderbedarfs und zur Unterstützung des Lernerfolgs erforderlich sind.

² Die Daten werden von unterrichtenden Personen, Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag, Personen mit einem administrativ-organisatorischen Auftrag, den Schuldiensten sowie von Personen mit einem Auftrag im Bereich der Berufsintegration erhoben und bearbeitet.

³ Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind zur Mitwirkung bei der Datenerhebung verpflichtet. Sie haben ein Dateneinsichtsrecht.

⁴ Die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler sind über die Datenweitergabe durch die Stelle, welche die Daten zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der empfangenden Stelle weitergibt, zu informieren.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 4b Spezielle Bestimmungen zur Datenweitergabe

¹ Bei einem Wechsel der Klasse oder einem Schulstufenwechsel in der Volksschule haben die Mitglieder des Klassenkonvents der übernehmenden Klasse Zugang zu den für die Leistungsentwicklung und die Erreichung der Bildungsziele erforderlichen Daten.

¹ SGS 640, GS 34.0637

² Die beteiligten Fachpersonen der Schulorganisation haben Zugang zu den für die Förderplanung erforderlichen Daten und sind berechtigt, ihre Datenerhebungen in die Förderplanung einfließen zu lassen.

³ Für die Planung von Massnahmen zur Unterstützung des Zugangs und des Durchlaufens der Sekundarstufe II ist die Weitergabe der notwendigen Daten von Schülerinnen und Schülern an die beteiligten Fachpersonen nur im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern möglich.

§ 4c Datenarchivierung und -löschung

¹ Die Datenarchivierung und Datenlöschung richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen zur Archivierung und zum Datenschutz. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in anderen Erlassen.

Abschnittstitel nach § 59

3.1^{bis} Schuladministrationslösung

§ 59a Umfang und Ziel

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion betreibt zur Planung und Verwaltung der unterrichtsbezogenen Organisation der einzelnen Schulen im Rahmen der kantonalen Vorgaben für die öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Landschaft die auf Informationstechnologie gestützte Schuladministrationslösung (SAL).

² Die SAL bezieht Stammdaten aus dem kantonalen Personenregister sowie aus dem Personalinformationssystem gemäss § 10b des Personalgesetzes vom 25.9.1997², die der eindeutigen Identifikation einer Person dienen.

³ Der Anschluss der Schulen in kantonaler Trägerschaft an die SAL erfolgt auf der Grundlage von Weisungen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion gegenüber den Schulen.

§ 59b Aufgabe

¹ Aufgaben der SAL sind:

- a. die zentrale Verwaltung der Personendaten von Schülerinnen und Schülern, von Erziehungsberechtigten, von unterrichtenden Personen, von Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag und von weiteren Personen mit einem schulbezogenen Auftrag;
- b. die terminliche, räumliche, personelle Schulorganisation und die Unterstützung bei finanziellen Planungsvorgängen;
- c. die Administration von Leistungserhebungen und Leistungsbeurteilungen von Schülerinnen und Schülern;
- d. die gruppenspezifische Kommunikation;

² SGS 150, GS 32.1009

- e. die Ablage von für die Administration von Einzelpersonen notwendigen Dokumenten;
- f. die Aufbereitung von Daten für die finanzielle und organisatorische Bildungssteuerung und für statistische Zwecke.

² Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 59c Grundsätze der Datenbearbeitung

¹ Für die eindeutige Identifikation von in der SAL registrierten Personen wird die Versichertennummer gemäss Artikel 50c des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung³ verwendet.

² Unter Einhaltung der Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes⁴ sowie der Fachweisungen und der jeweiligen Zugriffsberechtigungen können von der bearbeitenden Stelle abrufbare Daten zur Erfüllung des Berufsauftrags auch ausserhalb der SAL auf Medien abgespeichert werden, die durch entsprechende kantonale Benutzungsreglemente freigegeben sind.

§ 59d Bearbeitung

¹ Die berechtigten Stellen dürfen diejenigen Daten in der SAL abfragen oder sich systematisch melden lassen bzw. selber bearbeiten, für deren Bearbeitung die Voraussetzungen von § 9 des Informations- und Datenschutzgesetzes⁵ erfüllt sind.

² Als berechnete Stellen gelten:

- a. Schulleitungen, Schulsekretariate, Lehrpersonen sowie Personen mit einem pädagogisch-therapeutischen Auftrag der Volksschulen, der Gymnasien und der Berufsfachschulen;
- b. Schulräte;
- c. das Generalsekretariat der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion;
- d. das Amt für Volksschulen;
- e. die Dienststelle Gymnasien;
- f. das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung;
- g. das Statistische Amt.

³ Schülerinnen und Schüler haben Zugriff auf die in der SAL vorhandenen eigenen Daten. Erziehungsberechtigten steht der Zugang zur SAL nur über den Account ihrer Kinder zur Verfügung.

³ SR 831.10

⁴ SGS 162, GS 37.1165

⁵ SGS 162, GS 37.1165

⁴ Der Regierungsrat legt in der Verordnung die Abfrageberechtigung im Einzelnen fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES

Der Präsident:

Der Landschreiber: